

# BpO

*Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.*

*Federal Organisation of (ex-) Users and Survivors  
of Psychiatry in Germany*

Member of ENUSP (European Network of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry)

Member of WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry)

## **Geschäftsstelle**

Wittener Str. 87, 44 789

Bochum

Tel: 0234 / 640 510-2

Fax: 0234 / 640 510-3

Kontakt-info@bpe-online.de

www.bpe-online.de

## **Presseerklärung zu Zwangsbehandlung**

### **Baden-Württembergischer Landtag auf der Flucht vor dem Bundesverfassungsgericht !**

**Bochum, 23.6.2013:** Das Bundesverfassungsgericht hatte 2011 mit zwei Beschlüssen der Zwangsbehandlung in der Psychiatrie die gesetzliche Grundlage entzogen. Im Juni 2012 schloss sich das zweithöchste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof, dieser Rechtsprechung an. Endlich galt für als psychisch krank verleumdete Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art 2 GG) wie für alle anderen.

Diese Rechtssicherheit für alle Psychiatrie-Erfahrenen, wie sich Psychiatriepatient/inn/en selber nennen, entzog Psychiatrie und Pharmaindustrie die Geschäftsgrundlage. Niemand würde Psychopharmaka nehmen, die das Leben durchschnittlich um 20 bis 32 Jahre verkürzen, wenn er nicht muss. Mit einer Medienkampagne beschworen sie die angeblichen Schäden, die eine Nichtbehandlung der armen psychisch Kranken zur Folge haben könne.

**Obwohl bis heute kein/e einzige/r derartig geschädigte/r Patient/in namentlich bekannt ist, stimmten am Donnerstag die Abgeordneten von SPD, Grünen CDU und FDP für die erneute Legalisierung der Zwangsbehandlung „psychisch Kranker“ via Unterbringungsgesetz.**

Dieses neue Gesetz ist wieder verfassungswidrig weil:

- a) Es handelt sich um ein diskriminierendes Sondergesetz gegen „psychisch Kranke“ und „geistig Behinderte“. Auch für viele alte Menschen, die gnadenlos mit Psychopharmaka zgedröhnt werden, stellt eine Legalisierung der Zwangsbehandlung eine massive Verschlechterung nicht nur ihrer Rechte, sondern auch ihrer gesamten Lebenssituation dar.
- b) Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wann es dem Gesetzgeber überhaupt noch möglich sei, Zwangsbehandlung zu legalisieren, werden im vorliegenden Gesetzentwurf missachtet: Unbestimmte Rechtsbegriffe werden weiterhin verwendet, das Gesetz ist nicht klar und präzise. Es gibt weiterhin keinen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Standards, weder diagnostisch noch therapeutisch, unter welchen Umständen Zwangsbehandlung sinnvoll und notwendig sein könnte

Dass der mögliche Nutzen der Zwangsbehandlung den möglichen Schaden überwiegen solle, steht als Forderung im Gesetz ist aber genauso ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es wird nicht näher ausgeführt, wann dies der Fall ist; Rechtfertigt z.B. die Beendigung einer „Psychose“ eine Nierenschädigung? Falls ja, wie schwer darf die Niere geschädigt werden?

c) Das Gesetz erlaubt Zwangsbehandlung zur Gefahrenabwehr. Genau das war ausdrücklich vom Verfassungsgericht untersagt worden, da sich alle Gefahren für dritte durch Einsperren des/der Gefährder/s/in abwehren lassen.

d) Sollte es tatsächlich einmal um Leben und Tod gehen und das Leben eines Patienten nur durch Missachtung seines aktuellen Willens gerettet werden können, so gibt der § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) hier ausreichende Handhabe. Wir schätzen, dass dies bei maximal einem von Tausend zwangsbehandelten Menschen in der Vergangenheit zutraf.

Besonders enttäuschend fanden wir, dass die Psychiatrie die ihr gebotene Chance gewaltfrei und damit eine echte medizinische Disziplin zu werden, nicht genutzt hat. Eine rühmliche Ausnahme war Chefarzt Dr. Zinkler aus Heidenheim, der zu seiner eigenen Überraschung öffentlich fest stellte, dass er 12 Monate lang auch ohne Zwangsbehandlung auskam. Aber auch wer nicht das Glück hat, auf einen solch seltenen gutwilligen Psychiater zu stoßen -

- **kann sich vor Zwangspsychiatrie mit einer Patientenverfügung schützen!**
- Unter dem Motto: *Geisteskrank Ihre eigene Entscheidung!* schließt die PatVerfü, eine spezielle Patientenverfügung mit eingebauter Vorsorgevollmacht, jede psychiatrische Diagnostizierung – und somit auch jegliche psychiatrische Behandlung - rechtswirksam aus.

Auch wer für sich eine psychiatrische Behandlung nicht grundsätzlich ausschließen will, sollte sich durch eine präzise formulierte Vorausverfügung absichern.

Nur mit einer Patientenverfügung entgeht man noch der Gefahr, mithilfe fragwürdiger psychiatrischer Diagnosen die Grund- und Bürgerrechte entzogen zu bekommen!

Wer allerdings keine Patientenverfügung unterschrieben hat, sieht sich mit dem neuen Gesetz psychiatrischer Willkür ausgeliefert.

Für den geschäftsführenden Vorstand des BPE  
Matthias Seibt